

**Der
Service
public
gehört
uns
allen!**

Positionspapier 2
Beschluss des
VPOD Kongresses 2015
6. -7. November 2015 in Lausanne.

Der Service public gehört uns allen!

- » **Nein zum Diktat der Wirtschaft und der Multis!**
- » **Nein zur Zergliederung des Service publics!**
- » **Ja zur Rückführung des Service public in den Gemeinbesitz!**

Den Kampf gegen die Privatisierung der öffentlichen Dienste führen wir seit Jahrzehnten. In den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts propagierten und forcierten die damalige britische Premierministerin Margaret Thatcher und mit ihr die Vertreter des Neoliberalismus die Privatisierung des Service public.

In der Finanzkrise von 2008 haben viele Staaten entschieden, einige Banken und Finanzinstitute zu retten und andere fallen zu lassen. Milliardenverluste der Spekulanten wurden vom Staat bezahlt, was zu einer massiven Zunahme der Staatsverschuldung führte und die Privatisierungswelle akzentuierte, welche um die ganze Welt rollt. Öffentliche Betriebe wurden und werden reihenweise privatisiert, öffentliche Dienstleistungen von Bildung über Wasserversorgung, Gesundheitswesen bis zur Energieversorgung und Postdiensten usw. dereguliert und privaten Profitinteressen unterworfen.

Der globale Kampf zwischen privaten Profitinteressen und der Verteidigung einer öffentlichen Grundversorgung zeigt sich exemplarisch beim Kampf um die Wasserversorgung. In vielen Ländern des Südens, aber mittlerweile auch in zahlreichen Städten Europas, in Frankreich, Deutschland, Ungarn, Griechenland wurden Wasserversorgungsnetze privatisiert. Gewerkschaften und Zivilgesellschaft organisieren den Widerstand: Nach der Jahrtausendwende gelang beispielsweise in Paraguay ein Referendum, mit welchem das Recht auf Wasser als Grundrecht in der Verfassung verankert und die Privatisierung der Wasserversorgung rückgängig gemacht wurde. Auch in mehreren europäischen Städten, beispielsweise in Paris, konnte die Wasserversorgung unterdessen wieder in die öffentliche Hand zurückgeführt werden. Mit der ersten „Europäischen Bürgerinitiative“ gelang es den europäischen Gewerkschaften, den Versuch abzublocken, die Wasserversorgung europaweit zu deregulieren.

Die Auseinandersetzung geht allerdings unvermindert hart weiter. Mit internationalen Handelsabkommen versuchen multinationale Konzerne, Deregulierung und Privatisierung global zu erzwingen, durch regionale Handelsabkommen wie NAFTA

(Nordamerika), CAFTA (Zentralamerika), durch die transatlantischen Abkommen CETA (Kanada-EU) und TTIP (USA-EU), aber auch durch das Internationale Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TISA), welches unter aktiver Beteiligung der Schweiz aktuell in Genf in geheimen Verhandlungen von 23 Ländern vorangetrieben wird.

Die multinationalen Konzerne und das Grosskapital versuchen, die Politik und den Staat zu privatisieren, die wirtschaftlichen Interessen und die wirtschaftliche Macht über die Demokratie und die Politik zu stellen. Mit Dutzenden neuen regionalen und transatlantischen Handelsverträgen werden Privatgerichte über staatliche Gerichte gestellt. Gemäss diesen Handelsverträgen können Konzerne gegen Staaten klagen. Mit Milliardenklagen werden demokratische Entscheide ausgehebelt, private Handelsgerichte setzen sich über politische Entscheidungsprozesse hinweg und üben damit massiven Druck auf die Bürgerinnen und Bürger aus.

Einige Beispiele dazu:

⌘ Der Tabakkonzern Philipp Morris (mit Sitz in Lausanne) klagt gegen Uruguay. Grund: Uruguay will ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden einführen und Warnhinweise auf Zigarettenpackungen vorschreiben. Grundlage der Klage ist ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Uruguay aus dem Jahr 1991.

⌘ Der schwedische Energiekonzern Vattenfall klagt gegen Deutschland, weil Deutschland den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen hat – Vattenfall verlangt 4 Milliarden Euro als Schadenersatz für seine veralteten Atomkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel.

⌘ Der chinesische Versicherungskonzern Ping An klagt gegen Belgien und verlangt 1,8 Milliarden Euro Schadenersatz. Der belgische Staat hatte in der Finanzkrise die belgische Bank Fortis vor dem Zusammenbruch gerettet und verstaatlicht.

⌘ Der niederländische Versicherungskonzern Achmea klagte gegen die Slowakei, weil die slowakische Regierung die Ausschüttung von Gewinnen aus der Krankengrundversicherung untersagen wollte – ähnlich wie das in der Schweiz im Krankenversicherungsgesetz steht. Die Slowakei wurde zur Zahlung von 22 Millionen Euro verurteilt.

∞ Kanada verweigert dem US-amerikanischen Bergbaukonzern Bilcon die Bewilligung für den Erzabbau durch Sprengungen, gestützt auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach kanadischem Recht. Der private Schiedsgerichtshof der Weltbank ICSID verurteilte im März 2015 Kanada zu einer Strafzahlung von 300 Millionen Dollar, gestützt auf den NAFTA-Vertrag.

∞ Im April 2015 wurde Argentinien vom gleichen Privatgericht zu einer Strafe von 405 Millionen Dollar verurteilt, weil die Wasserversorgung im Grossraum Buenos Aires verstaatlicht wurde.

∞ Im Jahr 2013 wurden vor privaten internationalen Schiedsgerichten 274 Verfahren abgewickelt, drei Viertel der Klagen waren gegen Entwicklungs- und Schwellenländer gerichtet. Bei über zwei Dritteln der Verfahren kam es zu Zahlungen an die klagenden Konzerne.

An vorderster Front mischt die Schweiz mit an den Verhandlungen über das plurilaterale Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TISA). Die Verhandlungen werden in Genf geführt und haben das Ziel, alle Dienstleistungen zu deregulieren – dazu gehören auch alle Leistungen der Grundversorgung und des Service public, angefangen von der Wasser- und Energieversorgung, über Verkehr, Telekommunikation, Post, Bildung, Gesundheitsdienstleistungen bis hin zu Sozialen Diensten, Sozialversicherung, Strafvollzug und Sicherheitsdiensten.

Auch in der Schweiz wurde der Service public in den letzten Jahren immer stärker zergliedert. Viele Bereiche des Service public wurden und werden in unterschiedlichen Formen ausgegliedert, verselbständigt, teilweise oder ganz privatisiert.

Der Staat und die öffentlichen Dienste sollen nicht nur Aufgaben übernehmen, die keine Gewinne ermöglichen. Das Allgemeininteresse unterscheidet öffentliche von privaten Aufgaben. Der Staat und die öffentlichen Dienste müssen überall dort präsent sein, wo gesellschaftliche Bedürfnisse oder das Allgemeininteresse dies erfordern.

A. Problemfelder

Verlust an demokratischer Kontrolle

Die gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier üben die Aufsicht über die Tätigkeit der staatlichen Organe aus. Sie beschliessen über Budgetierung und nehmen die Rechnung ab, sie kontrollieren das Funktionieren der staatlichen Leistungen und können wesentliche Entscheide überwachen, beeinflussen oder bestimmen.

Bei ausgegliederten staatlichen Betrieben geht der grösste Teil der parlamentarischen Kompetenzen an die Leitungsorgane der Firma über, demokratische Kontroll- und Einflussmöglichkeiten gehen weitgehend verloren und beschränken sich oft nur noch auf die Definition des Leistungsauftrages und die Festlegung eines allfälligen Globalbudgets.

- ⌘ Der VPOD kämpft gegen die Ausgliederung der Betriebe des Service public und gegen die Zergliederung in autonome Einheiten, die dem Diktat der Rentabilität unterworfen werden, insbesondere gegen jede Form von Lohndumping.
- ⌘ Der VPOD fordert, dass das Öffentlichkeitsprinzip und damit die Transparenz über Lohnstrukturen und Lohnreihungen gewährleistet sind.

Vermischung der legislativen und exekutiven Aufgaben

Selbständige öffentliche Firmen verfügen über eigene Leitungsorgane, die in der Regel von den jeweiligen Regierungen eingesetzt werden. Diese Organe haben unterschiedliche Bezeichnungen: „Verwaltungsrat“, „Vorstand“, „Stiftungsrat“, „Anstaltsrat“, „Spitalrat“, „Konkordatsrat“, „Fachhochschulrat“. Diese Organe sind eigentliche Leitungsorgane mit grundsätzlich exekutiven Aufgaben.

Oftmals wird den ausgegliederten Unternehmungen, auch wenn sie in vollständig öffentlichem Besitz bleiben, eine eigene Rechtsetzungskompetenz eingeräumt, insbesondere in Bezug auf das Personalrecht. Die Exekutive kann somit legislative Kompetenzen erlangen, ohne dass die Entscheide auf einen parlamentarischen Prozess abgestützt würden.

Der Arbeitgeber macht sich faktisch einseitig sein eigenes Personalrecht.

» Bei ausgegliederten Betrieben muss entweder das öffentliche Personalrecht vollständig anwendbar bleiben, oder es muss ein mindestens gleichwertiger Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt werden.

Unterlaufen des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Der Staat ist, auch wenn er als Arbeitgeber auftritt, grundsätzlich zur Gleichbehandlung verpflichtet: „Jede Bürgerin und jeder Bürger sind vor dem Gesetze gleich“, das gilt auch für das Personalgesetz. In den letzten drei Jahrzehnten konnten wir mit zahlreichen Lohngleichheitsklagen die Löhne der typischen Frauenberufe deutlich verbessern. Solange Gesundheitspersonal beim gleichen Kanton unter dem gleichen Personalgesetz/Lohngesetz angestellt ist wie beispielsweise Kantonspolizisten, kann eine Gleichbehandlung bei gleichwertigen Anforderungen/Belastungen gerichtlich durchgesetzt werden. Wenn öffentliche Betriebe hingegen als selbständige Firmen mit eigenem Personalrecht und eigener Rechnungslegung funktionieren, kommen die einstigen Erfolge unter Druck. Wenn die Spital-AG Verluste schreibt, werden die Löhne der typischen Frauenberufe bald einmal wieder hinter jene der männerdominierten Berufe im staatlichen Bereich zurückfallen.

» Der Staat muss das Gleichbehandlungsgebot auch dann erfüllen, wenn einzelne Betriebe aus der Verwaltung ausgegliedert worden sind.

» Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt auch in Bezug auf die Pensionskassen für alle Beschäftigten des Service public, einschliesslich der subventionierten oder ausgegliederten Betriebe.

Abhängigkeit von Spardiktaten

Wenn das Kantonsparlament im Rahmen eines Sparpaketes die Löhne, Anstellungsbedingungen oder die Pensionskassenleistungen des Staatspersonals antastet, so müssen die ParlamentarierInnen ihren Entscheid direkt vor den Staatsangestellten verantworten.

Bei ausgegliederten Betrieben fällt das Ansetzen des Rotstiftes viel leichter. Mit einem Federstrich können die Globalbudgets der Behindertenheime, der Fachhochschule, der Spitäler, Museen usw. gekürzt werden. Das sei ja keine Lohnkürzung, lediglich ein Auftrag zur Effizienzsteigerung. Das Umsetzen des Sparauftrages liegt

dann in der Verantwortung der Unternehmensleitung. Und meistens werden zwar die Leistungsentgelte gekürzt, ohne aber die verlangte Leistung anzupassen.

- » Globalbudgets von ausgegliederten Betrieben dürfen nicht gekürzt werden, wenn nicht gleichzeitig der Leistungsauftrag ohne Schaden für die Bevölkerung entsprechend reduziert werden kann.

Vernachlässigung der Infrastrukturen

Nach einer Verselbständigung geraten öffentliche Betriebe oft unter Spardruck. In der Regel müssen sie auch mit gekürzter Finanzierung immer noch gleiche oder gar gewachsene Aufgaben bewältigen. Um diese Unterfinanzierung aufzufangen, wird oft beim Unterhalt und bei der Erneuerung von Infrastrukturen gespart.

Dramatisch wurde das beispielsweise bei ausländischen Bahngesellschaften vor Augen geführt (britische Railtrack oder Berliner S-Bahn). In der Schweiz sind ähnliche Entwicklungen vor allem auch im Gesundheitsbereich festzustellen: Spitäler (unterfinanziert wegen neuer Spitalfinanzierung), Alters- und Pflegeheime (Kürzung von Beiträgen).

- » Die Abteilungen aus Leistungsaufträgen/Globalbudgets müssen so ausgestattet sein, dass Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturen und die Personalkosten gesichert sind.

Privatisierung von Gewinnen

Monopolaufgaben und rentable Leistungen des Service public sind für private Anbieter interessant. Private Lobbyorganisationen versuchen, Leistungen des Service public zu privatisieren, wenn dadurch Privatinvestoren Gewinne realisieren können. In vielen öffentlichen Betrieben wurden Reinigungsdienste privatisiert, aber auch in anderen Bereichen versuchen Private, sich mit der Übernahme einst staatlicher Monopolaufgaben bequeme Gewinnmöglichkeiten zu schaffen: private Anbieter von Labor- oder Radiologieleistungen für Spitäler, private gewinnorientierte Spitäler, Kliniken, Heime, Spitexbetriebe, Verkauf von Gemeindewerken, Verpflegung, Hauswartungen in öffentlichen Gebäuden usw.

- » Gewinnauszahlung an Aktionäre muss in Monopolbetrieben und in subventionierten Betrieben verboten sein, so wie das bisher im öffentlichen Verkehr gesetzlich verankert ist.

B. Gewerkschaftliche Positionen

Rechtsstaatlichkeit

Der VPOD verteidigt den Grundsatz, dass nur rein staatliche Organe hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Jede rechtliche Verselbständigung von staatlichen Stellen mit hoheitlichen Aufgaben ist grundsätzlich auszuschliessen.

Wider die Zergliederung

Der VPOD stellt sich grundsätzlich gegen die Zergliederung des Service public und setzt sich für eine möglichst homogene, unter demokratischer Kontrolle stehende staatliche Struktur ein.

Service public ist unabdingbare Voraussetzung für Menschenrechte

Alle Menschen haben ein Recht auf Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben, auf Chancengleichheit, diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung, auf sozialen Schutz, Sicherheit und Unversehrtheit, Rechtssicherheit, Schutz vor Willkür, Gesundheitsversorgung, Zugang zu den wesentlichen Infrastrukturen und Netzen von Wasser, Strom, öffentlichem Verkehr, Zugang zu unabhängigen öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehkanälen.

Menschenrechte werden durch öffentliche Dienste sichergestellt, der Service public gehört in die Hand des Gemeinwesens und setzt demokratische Kontrolle und Steuerung voraus.

Monopolgewinne gehören allen

Wer über ein Monopol verfügt, kann Preise diktieren und risikolose Gewinne realisieren. Monopole und Monopolgewinne gehören allen und darum in die Hand des Gemeinwesens. Das gilt für alle natürlichen Monopole wie Wasserversorgung, Abwasser, Entsorgung, Strom- und Gasnetze, Fernwärme, Netze des öffentlichen Verkehrs, Postdienste, Sozialversicherungen, Gebäudeversicherung.

Trennung der Arbeitgeberfunktion von legislativer Macht in verselbständigten Betrieben

Wo öffentliche Betriebe mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit ausserhalb der Geltung des öffentlichen Personalrechtes geschaffen werden, stellen wir uns dagegen, dass die Führungsorgane der Unternehmung eigenständiges Personalrecht in eigener Kompetenz schaffen können.

Entweder ist das kantonale oder kommunale Personalrecht weiter vollständig anzuwenden, oder aber es ist ein gleichwertiger Gesamtarbeitsvertrag auszuhandeln.

Verbot der privaten Gewinnabführung

Wo private Anbieter öffentliche Aufgaben aufgrund eines Leistungsauftrages oder einer Konzession erbringen, muss die Abführung von Gewinnen an Private ausgeschlossen werden. Der VPOD verteidigt das bestehende gesetzliche Verbot der Gewinnabführung im abgeltungsberechtigten öffentlichen Verkehr. Der VPOD fordert die Einführung analoger Verbote in anderen Bereichen, insbesondere für Spitäler und Heime und für die Spitexorganisationen.

Die im Krankenversicherungsgesetz vorgesehenen Subventionen für Privatkliniken müssen gestrichen werden, und das System der Fallpauschalen muss abgeschafft werden.

Das Eisenbahngesetz muss geändert und die Verpflichtung zur Ausschreibung von Linien des öffentlichen Verkehrs gestrichen werden.

Genügende Finanzierung für selbständige öffentliche Unternehmungen

Wo selbständige bzw. verselbständigte Unternehmungen des Service public bestehen, fordern wir eine genügende Finanzierung der Leistungen und eine genügende Finanzierung für einen nachhaltigen Betrieb und die dafür notwendigen Unterhalts- und Investitionskosten.

Nein zur irreführenden Service-public-Initiative

Im Jahre 2016 wird die so genannte Initiative „Pro Service public“ zur Abstimmung gelangen. Die Initiative sagt nichts zu Leistungsumfang, nichts zur Leistungsqualität des Service public. Sie will hingegen Quersubventionen innerhalb des Service public verbieten. Service public braucht Quersubventionen, um eine flächendeckende Grundversorgung auch in Randregionen sicherzustellen (beispielsweise beim Poststellennetz, in der Energie- oder Wasserversorgung) oder um neue Angebote und Dienstleistungen zu entwickeln (beispielsweise bei Nachtnetzangeboten im öffentlichen Verkehr oder der Schaffung von Fernwärmenetzen). Die Initiative gefährdet die Grundversorgung und die Innovationskraft des Service public.

Unabhängigkeit von Forschung und Lehre

Schulen und Hochschulen müssen vollständig öffentlich finanziert und die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre muss geschützt werden. Privat finanzierte Lehrstühle an ETH, Universitäten und anderen Hochschulen und die private Einflussnahme auf öffentliche Bildung und Forschung gehören verboten.

Gleichbehandlung und Chancen für alle !

Alle Menschen haben Anspruch auf gleiche Rechte und Chancen, unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, von Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Lebensalter, unabhängig von allfälligen Einschränkungen. Betriebe des Service public müssen auch als Arbeitgeber Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle bieten.

Der Service public muss auch Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Einschränkungen bieten. Alle Menschen haben ein Recht auf Erwerbsarbeit.

Wider die Privatisierung

Öffentliche Aufgaben sind von öffentlichen Betrieben wahrzunehmen. Eine Privatisierung von öffentlichen Betrieben lehnt der VPOD grundsätzlich ab und setzt sich für die Rückführung privatisierter Betriebe und Betriebsteile ins öffentliche Recht ein. Die Allgemeinheit muss den Besitz all dessen wiedererlangen, was privatisiert worden ist (wie die einstigen Regiebetriebe des Bundes).

Anhang

Anhang

Warum wird ausgelagert und verselbständigt?

Aus welchen tatsächlichen oder manchmal auch nur vermeintlichen Gründen werden öffentliche Unternehmungen ausgelagert und verselbständigt?

Änderung der gesetzlichen Grundlagen

Änderungen von übergeordnetem Recht können Gemeinden oder Kantone dazu zwingen, bisherige Verwaltungsabteilungen auszugliedern.

- » Übergeordnetes Recht schreibt vor, dass Leistungen in einem Bestellverfahren eingekauft werden müssen. Daraus wird manchmal die Notwendigkeit abgeleitet, die Rollen von Besteller und Leistungsanbieter zu trennen und den bisherigen staatlichen Anbieter zu verselbständigen.
- » Übergeordnetes Recht kann auch direkt vorschreiben, dass Aufgaben von selbständigen Einheiten erbracht werden müssen.

Beispiele:

Kantone bestellen die Angebote der Spitalversorgung, die Kantonsregierung entscheidet auch erstinstanzlich, wenn sich Spitäler und Krankenkassen nicht über die Fallpauschale (Baserate) einigen können. Fast alle Kantone haben in dieser Logik ihre kantonalen Spitäler in den letzten Jahren verselbständigt.

Der VPOD hat sich in vielen Abstimmungskämpfen gegen Privatisierungen gestellt und wird dies weiterhin tun. Immer wieder konnten Privatisierungen so auch an der Urne verhindert werden, z.B. gewonnene Referenden gegen die Umwandlung des Spitals Uster in eine AG, der Verkehrsbetriebe St. Gallen in eine AG, die Ausgliederung des EWZ der Stadt Zürich usw.

Im Rahmen der Strukturreform der beruflichen Vorsorge wurde die Verselbständigung der öffentlichen Pensionskassen vorgeschrieben. Unselbständige öffentliche Kassen mussten verselbständigt werden, in der Regel in Form einer Stiftung. Gleichzeitig wurden die Kantone verpflichtet, die Stiftungsaufsicht rechtlich zu verselbständigen. Alle Kantone haben deshalb je alleine oder gemeinsam mit anderen Kantonen öffentlich-rechtliche Anstalten gegründet.

Staatliche Strukturen und staatliche Aufgaben stimmen nicht immer überein

Die heutigen Kantons- und Gemeindestrukturen entsprechen auch heute noch weitgehend jenen im Jahre 1848, als der moderne Bundesstaat gegründet wurde. Nicht immer sind diese Strukturen geeignet, die heutigen staatlichen Aufgaben zu erfüllen.

- » Viele Gemeinden sind zu klein, ihre Aufgaben im Alleingang zu erfüllen, und müssen sich deshalb mit anderen Gemeinden zusammenschliessen. Naheliegender wäre ein Zusammenschluss zu grösseren Gemeinden, welche in der Lage wären, ihre Aufgaben selbständig zu erfüllen. In vielen Kantonen kommen Gemeindefusionen aber kaum voran, und so gliedern Gemeinden Aufgaben aus der eigenen Verwaltung aus und übergeben sie anderen Gemeinden oder neuen Trägerschaften, an Zweckverbände, Aktiengesellschaften, Vereine, Anstalten, Genossenschaften, Stiftungen
- » Für manche kantonale Aufgaben sind sogar einzelne Kantone zu klein. Kantonsfusionen sind in weiter Ferne, und so gliedern Kantone manche Aufgaben aus der Verwaltung aus und übergeben sie anderen Kantonen oder neuen Trägerschaften, in Form von gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder als Aktiengesellschaften, eher selten in anderer Rechtsform.

Beispiele auf Gemeindeebene: Kläranlagen, Kehrichtverbrennung, Kreisschulen, Regionalspitäler, Alters- und Pflegeheime, Forstbetriebe

Beispiele auf kantonaler Ebene: Fachhochschulen, Universitätskinderspital beider Basel, Stiftungsaufsichten (gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalten), Nationalstrassenunterhalt, Regionalbahnen (Aktiengesellschaften)

Der VPOD setzt sich für die Überwindung kleinräumiger Strukturen ein und unterstützt den Zusammenschluss von Gemeinden und Kantonen. Wenn dennoch übergreifende Organisationen notwendig sind (Bundesvorgabe zum Zusammenschluss von Fachhochschulen), so setzt sich der VPOD für die Schaffung transparenter öffentlicher Trägerschaften ein, im Falle der FH der Nordwestschweiz beispielsweise für eine interkantonale Anstalt mit GAV-Pflicht.

Abkoppelung von parlamentarischen Entscheiden, mehr „unternehmerischer Spielraum“

In manchen Fällen wird argumentiert, als unselbständiger Teil der Verwaltung seien Abläufe zu kompliziert und dauerten zu lange.

- » Wenn ein Entscheid über einen Kauf (z.B. einer Liegenschaft oder Beteiligung an anderen Firmen) durch das Parlament bewilligt werden müsse, dauere das Verfahren so lange, dass der Kauf nicht zustande kommen könne.
- » Ja nach finanziellem Umfang wäre bei gewissen Entscheiden sogar ein fakultatives Referendum möglich, was noch mehr Zeitverlust bedeute.
- » Betriebliche Fragen müssten unabhängig vom parlamentarischen Prozess auf betrieblicher Ebene entschieden werden können.

Beispiele: verschiedene kommunale industrielle Betriebe/Stadtwerke (in der Regel als Aktiengesellschaften ausgegliedert, gelegentlich als Anstalten), Altersheime der Stadt Luzern (Aktiengesellschaft), verschiedene Verkehrsbetriebe (Anstalten oder Aktiengesellschaften), Bundesbahnen SBB AG. Der VPOD hat in vielen Fällen Referendumskämpfe gegen Ausgliederungen geführt.

Abkoppelung von finanziellen Restriktionen

In verschiedenen Gemeinwesen gibt es gesetzlich festgelegte „Schuldenbremsen“. Müssen unselbständige öffentliche Unternehmungen grosse Investitionen tätigen, die sie nicht selber finanzieren können, können Investitionen an der Schuldenbremse scheitern. Als selbständige Unternehmung ausserhalb der Staatsrechnung fällt ihre Verschuldung nicht unter die Schuldenbremse.

Schaffung der Möglichkeit, weitere Träger zu beteiligen

In manchen Fällen wird das Ziel angegeben, weitere Besitzer/Kapitalgeber in eine gemeinsame Trägerschaft einzubinden.

- » Bei kommunalen Betrieben, die über die Gemeindegrenzen hinaus aktiv sind, sollen die betroffenen umliegenden Gemeinden als Mitbesitzer eingebunden werden.
- » Manchmal wird auch angestrebt, Kundinnen und Kunden oder andere private Dritte als Teilbesitzer einzubinden.

Beispiele: verschiedene kommunale industrielle Betriebe/Stadtwerke (Aktiengesellschaften mit Öffnung des Aktionariates für weitere Träger), Verkehrsbetriebe.

Teilprivatisierung, Privatisierung

Manchmal ist die Beteiligung von Privatinvestoren oder gar der Verkauf der ganzen Unternehmung an Private das Ziel.

- » Beschaffung von zusätzlich notwendigem Kapital durch Beteiligung Privater statt öffentlicher Investition
- » Rückzug des Staates als Aufgabenträger, Teilverkauf/Verkauf des Kapitals
- » Ausgliederung/Privatisierung von einzelnen Aufgaben
- » Gewinninteresse von privaten Unternehmungen

Beispiele: Swisscom, verschiedene Regionalspitäler, Kantonsspital Winterthur; Privatisierung von Reinigung und Unterhalt in öffentlichen Gebäuden und Betrieben, Verselbständigung Flughafen Zürich, Ausgliederung der Informatik aus kantonalen Verwaltungen ZH und SG.

Der VPOD setzt sich mit allen verfügbaren Mitteln gegen Privatisierungen zur Wehr und führt immer wieder auch Referendumskämpfe gegen Privatisierungsvorlagen.

Historisch gewachsene selbständige Aufgabenträger

In manchen Bereichen werden staatliche Aufgabe schon seit je von rechtlich selbständigen Unternehmungen erfüllt:

- » Kantonalbanken und kantonale Gebäudeversicherungen wurden in der Regel von Anbeginn als rechtlich selbständige Unternehmungen (Anstalten oder spezialgesetzliche Aktiengesellschaften) geschaffen.
- » Nationalbank, Salinen (mit Salzregal)
- » Andere, ursprünglich private Unternehmungen wurden faktisch verstaatlicht, aber behielten ihre eigenständige Rechtsform (Bahnen, Busbetriebe, Freizeitanlagen, Museen)
- » Viele Aufgaben des Service public (insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich) wurden zuerst von Privaten erbracht, bevor sie als staatliche Aufgabe definiert wurden.

Beispiele: Spitäler, Heime, Behinderteninstitutionen, Beratungs- und Präventionsstellen, Hauspflegevereine, Spitexorganisationen, Notschlafstellen, Sportanlagen, Kulturinstitutionen.

Der VPOD setzt sich dafür ein, solche private Strukturen in die öffentliche Hand zu überführen oder mindestens eine Angleichung an das öffentliche Recht zu erreichen und die Finanzierung dieser Strukturen sicherzustellen (insbesondere im Sozial- und Gesundheitsbereich).

Beispiel Öffentlicher Nahverkehr:

Mit dem Eisenbahngesetz wurde ab 1995 die Marktöffnung im regionalen Verkehr, insbesondere auf der Strasse eingeführt. Der Kanton bestellt seither die Verkehrsleistung bei den Verkehrsbetrieben, Buslinien können vom jeweiligen Kanton öffentlich ausgeschrieben werden. In einigen Kantonen wird seither regelmässig ausgeschrieben, andere verzichten darauf. Mehrmals kam es bei Ausschreibungen zu Dumpingkonkurrenz, im Wettbewerb setzte sich die Firma mit den tiefsten Löhnen durch.

1997 beschloss die VPOD-Verbandskonferenz Verkehr unsere Gegenstrategie: Mit regionalen Gesamtarbeitsverträgen werden die branchenüblichen Anstellungsbedingungen definiert, der GAV (maximale Wochenarbeitszeit, Durchschnittslohn, Sozialleistungen, Pflicht zur Personalübernahme mit Besitzstand) muss bei Ausschreibung eingehalten werden.

Der VPOD hat regionale GAV seither durchgesetzt in den Kantonen Solothurn, Bern, im Tarifverbundgebiet Ostwind (St. Gallen, Appenzell, Thurgau) und Zürich, in einigen anderen Regionen (Basel, Schaffhausen) gibt es keine Ausschreibungen.

Die Städte Bern, Biel, Thun gliederten in diesem Zusammenhang die Verkehrsbetriebe in selbständige Firmen aus, die auch GAV abschliessen können. In den Städten Zürich, Winterthur, St. Gallen können die Städte selber GAV-Partei werden.

In Basel wurden die Verkehrsbetriebe, gegen unseren Widerstand, in eine selbständige Anstalt ausgegliedert, in St. Gallen wehrten wir die Umwandlung in eine AG in einer Volksabstimmung erfolgreich ab. In den meisten anderen Städten waren die Unternehmungen schon immer als selbständige Firmen organisiert, die aber fast immer mehrheitlich oder ganz im Besitz der öffentlichen Hand sind.

Aktuelle Situation: Das Lohndumping konnte dank den regionalen GAV weitestgehend unterbunden werden. Gewinner von Ausschreibungen waren seither oft grössere Unternehmungen, welche den Betrieb effizienter führen können, so sind die mittleren und grossen Unternehmungen eher gestärkt und einige kleinere Unternehmungen verschwunden.

Dank dem bestehenden gesetzlichen Verbot der Ausschüttung von Gewinnen aus subventionierten Unternehmungen haben sich die multinationalen Verkehrskonzerne in der Schweiz bisher nicht etabliert.

- » Wo Kantone mit Ausschreibungen operieren, setzen wir kantonale oder regionale GAV durch, die bei Ausschreibungen eingehalten werden müssen.
- » Wir bekämpfen Ausgliederungen und Privatisierungen.
- » Wir verteidigen das gesetzliche Verbot der Gewinnausschüttung von Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

Beispiel Gesundheitswesen:

Die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen und mit dem Instrument von Spitallisten Leistungsaufträge an Spitäler zu erteilen. Die Finanzierung der Spitäler wurde vollständig umgekrempelt: Stationäre PatientInnen (der obligatorischen Krankenversicherung) werden heute über Fallpauschalen abgerechnet, die je etwa hälftig von Krankenversicherern und den Kantonen bezahlt werden; separat und in der Regel gewinnbringend werden PrivatpatientInnen abgerechnet; ambulante PatientInnen werden nach Taxipunkten gemäss Tarmed gegenüber den Versicherungen abgerechnet. Die Ökonomisierung im Gesundheitswesen führt zur Abkehr von einer patientenzentrierten Pflege hin zu einem geldgetriebenen und nicht bedarfsgerechten System.

Der Kanton tritt als Besteller auf, wenn er den Leistungskatalog mit der Spitalliste erstellt. Die Beträge der Fallpauschalen werden zwischen Spitälern und Krankenkassen vereinbart – im Konfliktfall ist die Kantonsregierung dabei aber erste Schiedsinstanz, gleichzeitig ist der Kanton aber auch Besitzer der kantonalen Spitäler.

Fast alle Kantone haben ihre Spitäler mittlerweile in eigenständige Firmen ausgliedert, in der Mehrheit der Kantone in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (Genève, Neuchâtel, Fribourg, Jura, Luzern, Glarus, Basel-Stadt, Baselland, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin), in Solothurn in einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft, in Zug und im Aargau in privatrechtlichen Aktiengesellschaften. In der Waadt ist das CHUV immer noch unselbständiger Teil der kantonalen Verwaltung, die Zürcher Stadtspitäler Triemli und Waid sind Teil der Stadtverwaltung. In Bern waren die Trägerschaften der öffentlichen Spitäler schon immer privatrechtlich, in anderen Regionen (Zürich, Graubünden) werden Regionalspitäler von öffentlichen Zweckverbänden getragen.

Die öffentlichen Spitäler stehen heute vielerorts unter massivem finanziellen Druck. Gewinnorientierte Privatspitäler und Kliniken konkurrenzieren sie vor allem in rentablen Bereichen (z.B. Augenoperationen, Schönheitschirurgie, Hüftoperatio-

nen, Privatpatienten), ungenügend finanzierte Leistungen (z.B. Behandlung von allgemeinversicherten chronisch Kranken) müssen hingegen von den öffentlichen Spitälern erbracht werden. Gleichzeitig wird den Häusern auch die Finanzierung der Investitionen aufgebürdet, diese müssen nun auch aus den Fallpauschalen bezahlt werden.

Öffentliche Spitäler werden unter Druck gesetzt, zu gleichen Fallpauschalen zu funktionieren wie Privatspitäler, welche aber kaum unrentable Leistungen anbieten. Etliche öffentliche Spitäler schreiben tieferen Zahlen, einzelne können kaum mehr anstehende Investitionen bewältigen, einzelne sind von Konkurs bedroht. Der VPOD fordert deshalb eine grundlegende Neugestaltung der Spitalfinanzierung. Die Finanzierung muss wieder auf Basis der realen Kosten erfolgen.

Die akutstationären Fallpauschalen (DRG) müssen auf das Niveau eines Kontrollinstrumentes zurückgestuft werden, und die Umstellung auf eine diagnosebasierte Finanzierung in der Psychiatrie mit Fallteilpauschalen (TARPSY) ist sofort zu beenden. Rein kommerzielle Anbieter sind von öffentlichen Aufträgen und Finanzzuschüssen auszuschliessen. Damit wird auch den Privatisierungen ein Riegel geschoben.

Aktuelle Situation Heime und Spitex: In vielen Kantonen werden die Beiträge an Alters- und Pflegeheime gekürzt, ähnliche Probleme sind auch im Bereich von Behinderteninstitutionen festzustellen; viele Heime und Institutionen sind unterfinanziert, Ähnliches gilt im Bereich von Spitex und Betreuung. Private Anbieter drängen in die Langzeitpflege und versuchen, sich lukrative Teilbereiche zu sichern und die unrentablen den öffentlichen Betrieben zu überlassen. Der VPOD fordert eine genügende Finanzierung der öffentlichen und gemeinnützigen Heime, Organisationen und Institutionen.

Beispiel Flüchtlingswesen

Die destruktiven Folgen der Privatisierung zeigen sich etwa im Flüchtlingswesen besonders stark: hinsichtlich der Lage der Flüchtlinge wie auch der Arbeitsbedingungen von SozialarbeiterInnen und BetreuerInnen. Die Zunahme profitorientierter Träger von Unterbringung und Betreuung gefährdet die Grundidee der Gewährung von Asyl. Aus Kostengründen werden in den privatwirtschaftlichen Asylunterkünften für die Betreuung nur minimale Ressourcen aufgewendet. Ein zu grosser Handlungsspielraum der Betreuenden in Bezug auf Sanktionen öffnet der Willkür Tür und Tor und schwächt die Rechtssicherheit für Flüchtlinge.

Auch die Information von Asylsuchenden über ihre Rechte ist in den privaten Asylzentren weniger als in den öffentlich-rechtlichen gewährleistet. SozialarbeiterInnen, die in den privaten Zentren arbeiten, sind damit konfrontiert, dass fachliche und ethische Standards in ihrer Arbeit oftmals nicht eingehalten werden können.

Gerade hinsichtlich der aktuell ankommenden Menschen sind die privaten Unterkünfte überfordert. Privatisierung im Flüchtlingswesen gefährdet Menschenrechte wie auch Arbeitnehmerrechte.



VPOD Zentralsekretariat
Birmensdorferstrasse 67
Postfach 8279
8036 Zürich
www.vpod.ch